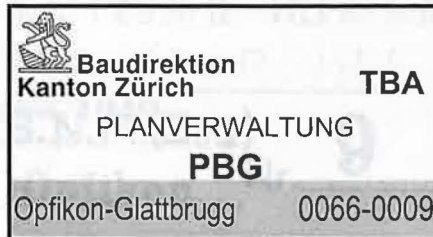


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 8. Dezember 1949



3456. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Einverständnis des Gemeinderates Opfikon vom 3. November 1949 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Oktober 1949 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Rennbahnstrasse von der Gemeindegrenze Zürich bis zur Giebeleichstrasse in Opfikon. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 80 vom 7. Oktober 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 24. Oktober 1949 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die projektierte Rennbahnstrasse in Opfikon bildet die Fortsetzung der auf Gebiet der Stadt Zürich geplanten gleichnamigen Strasse, die als Verlängerung der Dörflistrasse in Zürich 11 längs des vorgesehenen Industriegebietes parallel zur Bahnlinie Oerlikon-Glattbrugg bis zur Stadtgrenze führt. Auf Gemeindegebiet Opfikon wird die Strasse beinahe geradlinig weitergeführt, biegt kurz vor Erreichung der Glatt nach Norden um und mündet in die Schaffhauserstrasse (Hauptverkehrsstrasse B) ein. Zweck dieser Strasse ist in erster Linie die Verbindung des geplanten grossen Industriegebietes im «Ried» in Zürich und Opfikon mit dem bestehenden Strassennetz. Möglicherweise wird ihr später einmal auch die Rolle der Ausfallstrasse nach Kloten-Bülach-Schaffhausen an Stelle der heutigen Schaffhauserstrasse übertragen. Für diesen Fall ist im bereinigten Bebauungsplanentwurf Opfikon sowie im Gesamtplan Nr. 1, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3024 vom 30. September 1948 genehmigt, ein Strassenzug vorgesehen, der in der «Stelze» von der Rennbahnstrasse abzweigt, die Bauzonen von Glattbrugg östlich umgeht und bei der «Mühle» in die geplante Strasse Aubrugg-Opfikon einmündet. Bei der Bemessung des Baulinienabstandes ist deshalb die Strecke Stadtgrenze bis «Stelze» als Ausfallstrasse zu betrachten. Dementsprechend wurde der Abstand auf 36 m festgesetzt, gleich wie bei der Anschlussstrecke auf Stadtgebiet, deren Baulinien mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2511 vom 17. Juli 1947 genehmigt worden sind. Von der «Stelze» bis zur Giebeleichstrasse ist der Baulinienabstand auf 30 m festgelegt, da hier die Strasse nurmehr die Bedeutung einer wichtigen lokalen Verkehrsstrasse aufweist. Längs des letzten Teilstückes der Rennbahnstrasse, von der Giebeleichstrasse bis zur Schaffhauserstrasse, sind im Zusammenhang mit dem Quartierplan «Giebeleich» durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2244 vom 28. Juli 1949 Baulinien mit 28 m Abstand festgelegt worden. Dem in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt aufgestellten Baulinienplan kann sowohl hinsichtlich der Linienführung wie auch der Abstände zugestimmt werden.

Der dem Gelände nach Möglichkeit angepasste Niveaulinienplan weist Neigungen von 0,25 bis 1,07 ‰ auf. Er gibt zu Bemerkungen keinen Anlass.

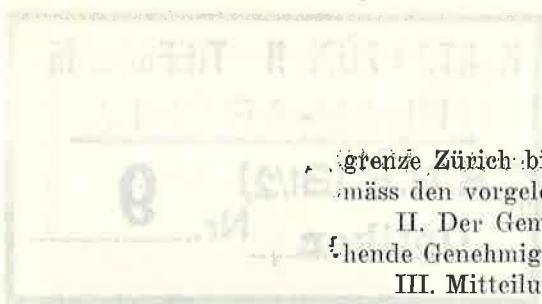
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 3. Oktober 1949 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Rennbahnstrasse von der Gemeindegrenze Zürich bis zur Giebeleichstrasse in Opfikon wird genehmigt.

~~Rennbahnstrasse~~
Thurgauer-



grenze Zürich bis zur Giebeleichstrasse in Opfikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Dezember 1949.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. Ruffa

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]